

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Schluß

Die rechtliche Stellung der Neutralen im Seekriege

Es mag zum Schluß noch auf eine Erscheinung hingewiesen werden, die, wie überhaupt in diesem Kriege so besonders im Handelskriege sich bemerkbar gemacht hat: das, wenn auch vielleicht formell in den meisten Fällen schwer angreifbare, so doch dem Geiste wahrer Neutralität widersprechende Verhalten der Neutralen.

Die deutschen Noten an Amerika haben verschiedentlich darauf hingewiesen, so besonders die Note vom 16. Februar 1915, die sich unter anderm mit der von den Neutralen geübten Duldung der rechtswidrigen Unterbindung des neutralen Handels mit Deutschland und mit dem durch die amerikanische Regierung tolerierten ungeheuren Waffenhandel amerikanischer Lieferanten mit den Feinden Deutschlands befaßt. Es heißt darin: „Die deutsche Regierung gibt sich wohl Rechenschaft darüber, daß die Ausübung von Rechten und die Duldung von Unrecht seitens der Neutralen formell in deren Belieben steht und keinen formellen Neutralitätsbruch involviert; sie hat infolgedessen den Vorwurf des formellen Neutralitätsbruches nicht erhoben. Die deutsche Regierung kann aber, gerade im Interesse voller Klarheit in den Beziehungen beider Länder, nicht umhin, hervorzuheben, daß sie mit der gesamten öffentlichen Meinung Deutschlands sich dadurch schwer benachteiligt fühlt, daß die Neutralen in der Wahrung ihrer Rechte auf den völkerrechtlich legitimen Handel mit Deutschland bisher keine oder nur unbedeutende Erfolge erzielt haben, während sie von ihrem Recht, den Konterbandehandel mit England und unsern andern Feinden zu dulden, uneingeschränkten Gebrauch machen.“ Dieser Vorwurf trifft alle am Seeverkehr beteiligten Neutralen, am schwersten jedoch die Vereinigten Staaten von Amerika, die stets die Sache des Rechts zu vertreten behauptet